

Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum*zur Brandoberinspektor*in (3. QE fwt. Dienst, 112 Bachelor)

Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Erforderlich ist eine Staatsangehörigkeit Deutschlands oder eines anderen EU-Staates bzw. Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) sowie ein einwandfreier Leumund (=vertragstreu und keine Vorstrafen).

Ein entsprechender Nachweis (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds ist erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen.

Studienabschluss

Als für den feuerwehrtechnischen Dienst geeignete Fachrichtungen hat die Berufsfeuerwehr München folgende Studienabschlüsse an einer Fachhochschule bzw. Hochschule festgelegt:

- Alle Studienfachrichtungen mit einem akademischen Abschluss als Bachelor of Science oder Engineering,
- Akademischer Abschluss als Bachelor of Arts oder Bachelor of Science in einem Architekturstudiengang,
- Alle akademischen Diplomstudienabschlüsse in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang.

Im Ausland erworbene Schul-, Berufsausbildungs- und Studienabschlüsse müssen staatlich anerkannt und ggf. beglaubigt übersetzt werden. Bei Bewerbungen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist ferner ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen.

Informationen zur Anerkennung findet Du beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/Anerkennungsberatung-LHM.

Deutsches Sportabzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis (Urkunde) muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB). Höherwertige Leistungen können ebenfalls anerkannt werden. Der Nachweis ist erst im Rahmen des persönlichen Einstellungsgesprächs nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und darf zum Einstellungszeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Deutsches Schwimmbabzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) hat zusammen mit der Kultusministerkonferenz zum 01.01.2020 eine neue Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) erlassen. Als Nachweis werden ausschließlich Schwimmbabzeichen (Ausweis oder Urkunde) nach den dort festgelegten neuen Bestimmungen akzeptiert, wobei auch höherwertige Leistungsabzeichen anerkannt werden. Der Nachweis ist erst im Rahmen des persönlichen Einstellungsgesprächs nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und darf zum Einstellungszeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsreferats der Landeshauptstadt München. Diese Einstellungsuntersuchung findet für den engeren Bewerberkreis nach dem Auswahlverfahren statt. Zur gesundheitlichen Eignung gehören:

- Gutes Sehvermögen.
- Keine gesundheitlichen Einschränkungen.
- Erfüllung der Anforderungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 und der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 300 HH.
- Gültiger Masernschutznachweis.

Das Tragen von Kontaktlinsen ist im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr München aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Daher darf diese Art der Sehhilfe weder beim Auswahlverfahren noch bei der amtsärztlichen Untersuchung verwendet werden.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Mitarbeiter*innen der Berufsfeuerwehr München sind als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Landeshauptstadt München zur Einhaltung der Grundsätze einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Verfassungstreue verpflichtet. Daher dürfen Tätowierungen und Körpermodifikationen inhaltlich weder hiergegen verstoßen noch sexuelle, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder ähnliche Motive darstellen.

Beim Tragen der repräsentativen Dienstkleidung müssen sichtbare Tätowierungen und Körpermodifikationen in geeigneter Art und Weise abgedeckt werden. Darüber hinaus dürfen Körpermodifikationen nicht die körperliche Leistungsfähigkeit einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.